

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Tageblatt, Rieserstr. 20.

Postfach: Dörsig 21824, Straße Rieserstr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 26.

Sonnabend, 1. Februar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.30 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 am dritte Grundstücks-Beile (7 Silben) 80 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zetaubender und tabakischer Satz enthält 20 Pf. Nachdruck- und Verwertungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile, demüthigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Verzug gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Vierstündige Unterhaltungsbeilage "Frühling an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Rieser, Geschäftsstelle: Weststraße 59, Verantwortlich für Redaktion: Walter Dörsig, Rieser; für Angelegenheiten: Wilhelm Dörsig, Rieser.

Verkehr mit Ziegenmilch und Ziegenkäse.

Bei dem immer stärker werdenden Mangel an Kuhmilch ist es erforderlich, von dem bevorstehenden Beginn der Ziegenmilchperiode an auch einen gewissen Teil der Ziegenmilch der öffentlichen Bewirtschaftung zuzuführen und dadurch der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Hierzu wird folgendes bestimmt:

I. Für die 1. bis 3. milchgebende Zeile jeder Haushaltung ist je einem vollqualifizierten oder berechtigten Haushaltungsangehörigen die Vollmilchkarte zu entziehen. Soweit Vollqualifizierungsberechtigter nicht vorhanden ist, ist halt dessen für die 1. bis 3. milchgebende Zeile je 3 Haushaltungsangehörigen keine Landesbesitzkarte für Magermilch, Quark und Käse zu gewähren.

Werden in einer Haushaltung neben Ziegen auch Kühe gehalten, so fällt für jede der ersten 3 milchgebenden Ziegen die Selbstversorgung an Kuhmilch für je 3 Haushaltungsangehörige fort und das Ablieferungsmaß des Kuhhalters erhöht sich dementsprechend.

II. Säuglingen oder Kranken in Haushaltungen mit milchgebenden Ziegen dürfen auf ärztliches Zeugnis vom Kommunalverband Vollmilchkarten für Kuhmilch bewilligt werden; jedoch hat ab dann eine entsprechende Einschiebung von Landesbesitzkarten für Magermilch, Quark und Käse nach den Vorschriften unter I. einzutreten.

III. Haushaltungen mit mehr als 3 Ziegen haben von jeder weiteren milchgebenden Zeile die Hälfte des Milchertrages, mindestens aber 1 Liter Ziegenmilch täglich, an die örtliche Sammelstelle oder einen von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Empfänger im Orte abzuliefern. Der Kommunalverband kann hinsichtlich der Fortsetzung bestehender Ziegenmilchlieferungen an Molkereien, Milchhändler oder andere Stellen genehmigen oder solche Lieferungen selbst anordnen.

Die auf Grund dieser Bestimmung abzuliefernde, sowie alle von gewerblichen Ziegenhaltern, Molkereien oder

Händlern verkaufte Ziegenmilch darf nur gegen Vollmilchkarte an Verbraucher abgegeben werden.

IV. Als milchgebend ist jede Mutterzeile nach dem Abgeben des Ziegenlammes, spätestens aber drei Wochen nach dem Ziegen ansetzen.

V. In Milchübernahmestellen dürfen die ablieferungs-pflichtigen Ziegenhalter aus unentrahmter Milch hergestellten Ziegenkäse hat der Milch zur Ablieferung bringen. Dabei ist 1 Pfund Ziegenkäse = 5 Liter Ziegenmilch zu rechnen. Der Verkaufspreis für das Pfund Ziegenkäse ist auf das Sechsfache des im Kommunalverband geltenden Erzeugerpreises für Ziegenmilch festzusetzen.

Der abgelieferte sowie alle von gewerblichen Ziegenhaltern, Molkereien oder Händlern verkaufte Ziegenkäse darf nur gegen Marken der Landesbesitzkarte für Magermilch, Quark und Käse an Verbraucher abgegeben werden.

VI. Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung, insbesondere zur Ueberwachung der Ablieferung, erforderlichen Bestimmungen. Sie können in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen und Ziegenhaltern, die ihre Abgabepflicht nicht erfüllen, die Ablieferung aller Ziegenmilch auferlegen.

VII. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1919 in Kraft. Dresden, am 29. Januar 1919.

Wirtschaftsministerium, 284 V. L. A. V. Landeslebensmittelamt. 1141

Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (RGBl. I. S. 25) vom 29. Januar 1919.

§ 1. Abgesehen von der in § 1 der Reichsverordnung vom 9. Januar 1919 vorgesehener Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter sollen in allen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben und Verwaltungen alle für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeigneten Ar-

beitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

§ 2. 1. Die Hiernach zur Einstellung Schwerbeschädigter Verpflichteten haben jeweils unverzüglich der von der Stiftung Deutscher Arbeitervereine als Hauptfürsorgeorganisation bezeichneten Stelle anzumelden, wieviel noch nicht mit Schwerbeschädigten besetzte Stellen mit solchen besetzt werden können und für welche Arten von Schwerbeschädigten (Krm., Weib-Verletzte usw.) diese Stellen geeignet erscheinen.

2. Als solche Stelle ist die Bezirks-Invalidentabelle bezeichnet worden, die für jeden Bezirk eines Vereins Deutscher Arbeitervereine allein oder gemeinsam mit benachbarten Vereinen Deutscher Arbeitervereine eingerichtet ist.

§ 3. Die Arbeitsnachweise haben den Bezirks-Invalidentabellen unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald ihnen das Freiwerden von Arbeitsplätzen bekannt wird, die für Schwerbeschädigte geeignet sind.

§ 4. Die Arbeitgeber haben auf Verlangen der Bezirks-Invalidentabellen oder ihrer Beauftragten (Gewerbe-Aufsichtsbeamten) im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuss Vertreter aus den Kreisen der Angehörigen oder Arbeiter zur Ausübung händiger Fürsorge für die Schwerbeschädigten des Betriebs zu bestellen.

§ 5. Es wird erwartet, daß alle Arbeitgeber es als Ehrenpflicht ansehen, Schwerbeschädigten freiwillig nach Kräften Arbeit und Verdienst zu gewähren und die Bezirks-Invalidentabellen bei Durchführung ihrer Aufgaben als Fürsorgestellen in jeder Weise zu unterstützen. Sollte ein Arbeitgeber gleichwohl gegen die ihm obliegende Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verstoßen, so kann er nach § 6 der Reichsverordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu 10 000 M bestraft werden. Dresden, am 29. Januar 1919. 356 III F Arbeitsministerium. 1117

Kleinverkaufspreise für Pferdefleisch.

Nach neuerlicher Erwägung werden die Kleinverkaufspreise für Pferdefleisch wie folgt festgesetzt:

Für 1 Pfund Rindbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett	M. 1,50
Für 1 Pfund Magerfleisch, ausgenommen Rindbratfleisch, ohne Knochen	M. 1,30
Für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopf- und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber	M. 1,10
Für 1 Pfund Knochen	M. —,20

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Die mit Bekanntmachung vom 10. Januar 1919 — 72 a v — veröffentlichten Kleinverkaufspreise werden hierdurch aufgehoben.

Großenhain, am 31. Januar 1919. 255 b. v. Der Kommunalverband.

Höchstpreise für Gemüse.

Vom 1. Februar 1919 ab gelten nach Verordnung des Wirtschaftsministeriums — Landesstelle für Gemüse und Obst — vom 28. Januar 1919 gemäß der einschlägigen Vorschriften der Reichsstelle für Gemüse und Obst und unter Zugrundelegung der von dieser anerkannten Preisnorme bis auf weiteres die nachstehend aufgeführten Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelsgemüsehöchstpreise.

Erzeugerpreis.	Großhandelspreis.		Kleinhandelspreis.
	Vertragspreis Bare.	Vertragspreis Ware.	
1. Dauerweißkohl	8,75 M.	7.— M.	10,5
2. Dauerrotkohl	10,5	11.—	15.—
3. Dauerwirsingkohl	10.—	10,5	14,5
4. Grünkohl	11,5	12.—	16,5
5. Rote Möhren und längl. Karotten (ohne Kraut)	7,75	8,25	12.—
6. Weiße Möhren (ohne Kraut)	6.—	6,25	9,75
7. Weiße Möhren (mit Kraut)	3.—	4,25	7,25
8. Kleine runde Karotten . .	13,75	—	17,75
9. Rote Rüben (rote Beete) .	8,25	9,25	12,25
10. Weiße Kohlrüben	—	4,05	6,90
11. Weiße Kohlrüben	2,80	—	5,55
12. Zwiebeln (ohne Kraut) mit Saft	30,5	21.—	27,5
13. Herbst-, Wasser-, Stoppel-, Winterrüben	2,55	—	3,40
14. Runkelrüben (Futterrunkelrüben)	3,05	—	3,85

Großenhain, am 31. Januar 1919. 42 v. Der Kommunalverband.

Fleischversorgung und Kleinverkaufspreise für Fleisch und Wurst betreffend.

Infolge Anordnung der Landesfleischstelle werden vom 3. Februar 1919 ab bis auf weiteres 250 gr Fleisch, Wurst u. dergl. für Personen über 6 Jahre und 125 gr für Kinder bis zu 6 Jahren und für ständige Gäste bei den Fleischern sicher gestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden. Für die sichergestellte Wochenfleischmenge sind jeweils sämtliche Wochenabschnitte der Reichsfleischkarte abzugeben.

Im Uebrigen können vom 3. Februar ab auf die einzelnen Abschnitte dieser Karte bezogen werden:

- bis zu 25 gr Fleisch mit Knochen, oder 20 gr Hackfleisch, oder 25 gr Blutwurst, Leberwurst, Brühwurst oder Mettwurst, oder 50 gr Freibantfleisch, Wildbret oder Fleischkonerven (mit Sauce gemoggen). Hühner sind stets mit 400 gr, sowie Färschen bis zu 1/2 Jahren mit 200 gr anzurechnen. Die einzelnen Wochenabschnitte haben nur die für die aufgedruckte Zeit Gültigkeit. Der Ausdruck auf der Rückseite der für die Zeit vom 20. Januar bis 16. Februar 1919 gültigen Reichsfleischkarte verliert hierdurch seine Gültigkeit. Die einzelnen Fleischabschnitte der Militärurlaubersbescheinigung sind vom gleichen Zeitpunkt ab bis mit 25 gr zu beliefern. Um die bei dem Viehhändlerverband vorhandenen Viezfleischreserven an die Kommunalverbände zu den bisherigen Preisen abgeben zu können, macht sich nach einer Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums ein nicht unerheblicher Aufschlag erforderlich. Dieser bedingt einen Aufschlag zu den vom Viehhändlerverband bisher erhobenen Gebühren.

Hierdurch wiederum macht sich eine Erhöhung der Fleischpreise notwendig. Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft einschließlich der Städte Großenhain und Rieser werden daher gemäß § 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917 für den Kleinverkauf von Fleisch und Wurst unter Aufhebung der in der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1918 veröffentlichten Höchstpreise, folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage M. 2,35 für das Pfund
- b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage " 1,95 " " "
- c) Hackfleisch " 2,60 " " "
- d) Rinderzunge " 2,60 " " "
- e) Hammelfleisch: 1) Bratfleisch (Keule und Rücken) " 3,10 " " "
- 2) Hackfleisch (Schulter und Bug) " 2,70 " " "
- f) Blutwurst, Leberwurst und Brühwurst " 2,25 " " "
- g) Mettwurst " 2,50 " " "
- h) Knochen von Hindern " 0,45 " " "

Abgabe von Fleisch ohne Knochen (mit Ausnahme des Hackfleischs) ist untertätig. Die Knochenbeilage darf nicht mehr als ein Fünftel der abgegebenen Fleischmenge betragen. Verboden ist die Verstellung einer anderen Wurstart als der vorstehend unter f und g genannten.

Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleichen Strafen treffen nach § 6 des Höchstpreisgesetzes denjenigen, der die festgesetzten Höchstpreise überschreitet. Außerdem ist die Unterfügung des Handelsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit zu gemärtigen.

Den beteiligten Gewerbetreibenden bleibt es unbenommen, niedrigere Preise zu fordern, ohne daß es hierzu einer Genehmigung bedarf. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 3. Februar 1919 in Kraft. Dresden, am 30. Januar 1919. 81 v. Der Kommunalverband.

Mehl- und Brotpreise betr.

Infolge der durch die Einführung des 8 Stunden Tages und die eingetretenen Lohn-erhöhungen im Mühlengewerbe entstandenen höheren Betriebskosten macht sich auch eine Erhöhung der Mehl- und Brotpreise notwendig.

Es werden deshalb für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschl. der residierten Städte Großenhain und Rieser bis auf weiteres mit Wirkung ab 3. Februar d. J. folgende Höchstpreise für den Verkauf von Mehl und Brot festgesetzt:

- A. für Mehl.**
- a) im Großhandel für Weizenmehl 50.— M. für 1 ds frei Haus einschl. Sad, für Roggenmehl 43.— M. für 1 ds frei Haus einschl. Sad,
- b) im Kleinhandel für Weizenmehl —.00 M. für 1 kg, für Roggenmehl —.48 M. für 1 kg.